

Abschrift der Gemeindeordnung Mannhof aus dem Jahr 1667.

Satzstellung und Wortlaut Original.

Von Gottes gnaden, Wir Frantz Conradt von Stadion, Domb Probst undt Senior zu Bamberg, Domb Custor zu Würzburg, dann des Adelichen Ritterbriefs Comberg undt des Collegiat Briefs St. Gangolphi Zürrmeltem Bamberg Probstey

Bekennen hiermit und thun Kundt in Craft dies Brieffs, dass Unß die Ehrsambe Unsere Unterthanen und Gemeindts verordnete Unseres Dorffs zu Mannhof benanntlich Hans Metzner undt Melchior Ulrich für sich undt im namen der gantzen Gemeindt unß unterthenig vorgebracht undt zu erkennen gegeben, welcher Gestalt bey vorgewesener undt viell Jahrlang contuinirter Kriegs Unruhe viell Mißbräuch eingeschlichen undt inzwischen unnöthiger Zankh undt Zwitteracht entstandten, dahero die notturfft erfordert zu Verhütung aller fernerer Miß Beständt undt Fortsetzung guter Einigkeith eine durchgehendte Gemeindtordnung wiederumb aufzurichten undt zu dem endts die aufs Pappier gesetzte Punkten denen sowoln unseren Domb Pröbstischen alß Nürnbergischen Unterthanen, den 23. January dieses lauffenden Jahrs abgelestet undt nachgehendts aus unserem gnedigen befehl in den nachfolgendten Articulis verfast worden, wie mit mehrerm zu sehen:

Erster Articul: Solle der Gemeindt Hirt, so oft es die notturfft erfordert, wie gebräuchlich zur Gemein biethen.

Ander Articul: Wer ohne erhebliche Ursach (: außer da einer krankh oder verreist were :) nicht zur Gemeindt kombt, solle ein Besitzer eines halben Hoffs mit einen halben Gulden, Ein Besitzer eines viertel Hoffs fünff Zehen Kreuzer, undt ein Besitzer eines Köblers guth 30 Pfennig bestrafft oder gebüßt werden, welche straffbahre geldter durch die Verordneten Gemein Meister fleißig sollen eingefordert undt zu ihrer Jährlich laistendter Gemein Rechnung Einamb fiihren undt verrechnen.

Dritter Articul: In welchem Domb Probstischem Unterthanens Haus die Gemeindt zusammen Kombt, solle eine Stundt Uhr auf den Tisch gesezt werden und wann die Stundt Uhr außgelauffen, auch bey der Gemeindt Ein: oder anderer nit erschienen were, Der Jenige soll obangesezte Straff verfallen haben.

Vierter Articul : Solle bey Jedesmaliger Gemein Zusammenkunfft ein Tag zuvor durch den Gemein Hirten angesagt werden.

Fünfter Articul: Es sollen auch in dem Jahrs Zween Verordnete Dorffsmeister der Gemein vorstehen, auch jährlich an St Anderea tag über ihre Einamb undt Ausgab, Einer Gemein ordentliche Rechnung zu leisten schuldig sein, da dann am St. Andrae Tag der Eltere Dorffsmeister abkommen undt zu deme noch verbleibenten Dorffsmeister ein anderer an statt des abgetretenen solle erwöhlet werden.

Sechster Articul: Wer zum Dorffsmeister oder Gemeinmeister erwöhlet würde, solle er solch Ambt guetwillig auf sich nehmen, würde aber einer sich deßen waigem, solle er der Gemein ein Gulden zur straff geben, auch danach das Gemeinmeister Ambt zu tragen schuldig sein, da es aber zur Clag kombt hat Domb Probstische gnedigste Herrschaft Ihre Straff gegen den Ungehorsamen vorbehalten.

Siebenter Articul: Mit dem Kühe: undt Schweinhirten solle in dem Jahrs nemblichen zu Walburgis, dann Laurenty undt Andrea als drey Hirten Pfründten gerechnet werden, auch da man vor Walburgis dem gehömten Vlehe, die Hörner abzuschneiden pflegt, sollen die baiden Verordneten Dorffsmeister mit dem Kühe hirtten herumbgehen und wegen und wegen ihrer mühewaltung nebenst ihme Hirten ein halben Gulden und mehers nicht zum verzehren haben.

Achter Articul: Es solle auch bey jedesmaliger Hirtenpfründt Rechnung ein jeder Gemein Mann Oder Wlttfrau von ihren haltendten Viehe an des Hirten Lohn als Geldt undt Korn so viel es einen betreffen wirdt, acht Tag hernach seine schuldigkeit bezahlen. da fern aber Ein oder ander sich säumig erzeigen thete, solle der Hirt es denen Dorffsmeistem anzeigen, welche ihme dan sollen behüfflich sein; damit er seinen verdienten Lohn an gelt undt Korn gänzlich kann befriedigt werden.

Neundter Articul: Ein halber Hoff soll acht, ein Viertels Hoff Vier undt ein Köblers Guth Zwey Stücke Kühe Viehe macht haben zu halten, da aber Einer eines Oder Zwey Stückh obbenannte Zahl vor den Hirten treiben undt halten wolle, muß er sich deßwegen mit der Gemein abfindten, da ers aber heimblicher weis halten undt austreiben thete soll derjenige von jedem Stückh der Gemein ein halben Gulden Straff zu geben verfallen haben.

Zehender Articul: Es soll auch ein halber Hoff Sechs Stückh Schwein, ein Viertels Hoff drey undt ein Köblers Guth Zwey macht haben zu halten undt vor den Schweinhirten zu treiben, würde aber Einer mehr halten undt verschwiegener maßen austreiben, der solle ebenmesig der Gemein von jeden stückh einen halben Gulden Straff bezahlen.

Elfter Articul: Zugleich solle an St.Georgentag der Kühe Hirt mit dem Rindviehe von dre Wiesen wie gebräuchlich sich abschlagen.

Zwölffter Articul: Wer ein Geiß auf der Gemeinweidt treibt oder hütthen thut, der jenige soll einer Gemein Ein halben Gulden straff zu geben verfallen sein.

Drey Zehender Articul: Wer Gäns will halten, der soll sie in seinem hoff behalten oder für den Gänshirten treiben lassen, ero eine Gans auf der Gemein ergriffen würdt, solle die Gans verfallen sein, auch deme die Gans gehörig, soll der Gemein noch darzu fünffzehen Creuzer straff geben.

Vier Zehender Articul: Das Graben fegen undt andere arbeit in der Gemeindt betreffend, soll von beeden Dorffsmeistem denen Leuthen im Dorff zu solcher Arbeit gebotten werden, da aber Ein- und anderer zu dieser Gemeinarbeit nicht erscheinen würde, mus der ausbleibendte einer Gemein Einen halben Gulden zur Straff bezahlen, sollte es aber zur Clag kommen ist Domb-Probstischer gnedigster Herrschafft Straff vorbehalten.

Fünf Zehender Articul: Was die hinweg Führung der Armen Leuth so ins Dorff kommen anlanget, soll ein halber Hoff zwee, Ein Vlertels Hoff Eine, wie auch ein Köblers guth eine Fuhr thun undt verrichten.

Sechs Zehender Articul: Es sollen auch die Beständtner in dem Dorff Mannhof, wo hinführo Kriegsvölker ins Lant theten kommen undt diesen ort betretten auch Botten brauchen würdten, sollen die Beständtner des Botten gehn sich nicht waigern und mit Zugehen schuldig sein, hingegen muß die Gemein jedem Beständtner, so botten weis gangen, sein bottenlohn bezahlen.

Sieben Zehender Articul: Da in der Gemein Ein- oder ander straffbar erfunden würde, auch seine verfallene Straff wie in vorberührten Gemein Diensten begrieffen nich ausgeben wolte, sollen die zween Verordnete Dorffsmeister mit Zu Ziehung der ganzen Gemein den Ungehorsamen umb Pfandt eingehen,

Acht Zehender Articul: Da ein Pferd oder Füll auff der Gemein zue Schaden gehet solle auff erkanntnus der Gemein der jenige, welcher das zue schaden gegangene Pferd oder Füll gehörig, solchen schaden gut machen, auch sollte kein Unrein Pferd oder Füll auff der Gemein waidt getrieben werden, da aber einer ein dergleichen Pferd auch Füll hette, soll der Jenige dem das unsauber Pferd und Füll gehörig undt ergriffen würdte, der Gemein einen Reichsthaler Straff geben.

Neun Zehender Articul: Es sollen die Beständtner in dem Dorff Mannhoff nicht Macht haben, weder Pferd, Ochsen oder Kühe noch Schwein zu halten.

Zwainzigster Articul: Da ein Beständtner ins Dorff einziehen thut, mus er bey seinem auf Zueg der Gemein ein Gulden Gemein gelt bezahlen, welches die Verordneten Dorffsmeister in ihrer Jahrs Rechnung vollführen müsten.

Ein undt Zwainzigster Articul: Es soll auch im Dorff Mannhoff ein Gemeinmann keinen Beständtner ohne vorwissen der Gemein nicht aufnehmen bey Straff 1 Gulden.

Zwai undt Zwainigster Articul: Solle der Gemeinhirt mit dem Kühe Viehe auff St. Matthäi Tag auf die Wiesen treiben.

Drei undt Zwainzigster Articul: Zugleichen sollen die Verordneten Dorffsmeister verpflichtet sein, ob den Gemein Trieben zu halten wie in ihren bey handten habende Pergamenten besiegelten Brief vermeldtet ist. Wann aber ein oder anderer in der Gemein darüber Handtlen undt verfahren thete, sollen mit Zuziehung gesamter Gemein Die Dorffsmeister den Verbrecher pfändten undt die Straff einer Gemein in ablegung Ihrer Jahrs Rechnung verführen.

Vier undt Zwainzigster Articul: Es solle auch der Schweinhirt mit der Schweinherdt bis zu jenen Steinen bey der facher Bruckhen treiben wie mit alters herkommen.

Solchem nach wollen Wir Anfangs von Gottes Gnaden Frantz Conradt von Stadion Domb Probst zu Bamberg. Von Gemeindt Herrschafftswegen gnedig undt allerdings gehabt haben, daß über diese von Uns aufs neue confirmirte Gemeinordnung in allen undt irden darinn einverleibten Punkten undt Articuln stett und vest gehalten werden.

Gestalten wir zu deßen Verkundt die Ordnung mit unserem Domb Probstey und gewöhnlichen Innsiegell Secret bekräftigen laßen.

So geben an dem Ehrgericht nach Walburgis den 16. May Nach Christi gebuhr im Sech zehen hundert Sieben undt Sechzigsten Jahr.